

Haus und Badeordnung Georg-Miesgang-Hallenbades

Die Stadt Burghausen erläßt folgende Haus- und Badeordnung für das Georg-Miesgang-Hallenbad:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Burghausen betreibt und unterhält das Georg-Miesgang-Hallenbad einschließlich Saunalandschaft als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient. Zwischen der Stadt und dem Badegast wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das Georg-Miesgang-Hallenbad steht während der Betriebszeit jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, ferner Kinder unter sieben Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Georg-Miesgang-Hallenbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die städtischen Anweisungen, insbesondere des Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden von der Stadt festgesetzt und durch Anschlag am Eingang des Georg-Miesgang-Hallenbades und in der Presse bekannt gemacht.
Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Georg-Miesgang-Hallenbades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine Viertelstunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Duschen aufzusuchen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung/Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Georg-Miesgang-Hallenbades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 6 Verhalten im Bad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührenordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen ziehen Schadensersatzpflicht nach sich.
- (4) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Verunreinigungen des Hallenbades und des Badewassers
 - b) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall
 - c) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen
 - d) Betreten der Beckenbereiche, Barfußgänge und Duschräume mit Straßenschuhen
 - e) das Rauchen im gesamten Gebäude
- (5) Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich nicht benutzt werden.
- (6) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
- (7) Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 25,00 EUR zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

(8) Das Springen und die Benutzung der Kletterwand geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, daß

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
- c) nur gerade nach vorne gesprungen wird.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

(9) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches und der Kletterwand bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Paddels und harter sowie scharfkantiger Gegenstände bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.

Nichtschwimmern ist der Aufenthalt im Schwimmbecken untersagt.

(10) Bei Nichtbeachtung der Sicherheitsregeln im Sprung- und Kletterbereich wird ein sofortiges Badeverbot ausgesprochen.

(11) Bei grober Verunreinigung oder vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtungsgegenstände behält sich die Stadt Schadensersatzansprüche vor.

§ 7

Aufsicht/Befugnisse/Ausschluss

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die im Georg-Miesgang-Hallenbad gegen die in § 7 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung niedergelegten Verhaltensregeln, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich aus dem Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Eintrittsentgelte werden nicht erstattet. Sie können gegebenenfalls in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von zwei Jahren – von der weiteren Benutzung des Freibades oder aller städtischen Bäder ausgeschlossen werden.

(3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Georg-Miesgang-Hallenbad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Georg-Miesgang-Hallenbades nach Abs. 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

(4) Kinder und Jugendliche sind von ihren Eltern bzw. Aufsichtspersonen ausreichend auf Gefahren, Besonderheiten und Verhaltensregeln im Bad (z. B. Baderegeln) hinzuweisen.

§ 8
Haftung

- (1) Die Benutzung des Georg-Miesgang-Hallenbades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 27. Oktober 2007 in Kraft.

STADT BURGHAUSEN

gez.

Hans Steindl
Erster Bürgermeister